



2025-0.039.819

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten** (ZVR-Zahl 400043159) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für den Zeitraum 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,40 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Bezirk St. Pölten sowie Teile des Bezirks St. Pölten Land, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge der Fachhochschule St. Pölten ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Wortprogramm ist mehrsprachig und umfasst verschiedene Themen, darunter kulturelle und soziale Themen, Musik, lokale Initiativen, Alltagsgeschichten und Wissenschaftskommunikation. Das Musikprogramm bietet eine Alternative zum Mainstream und umfasst verschiedene Genres abseits der üblichen Chartmusik.

2. Dem Verein Campus St. Pölten wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zu Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATW/WXXX, Verwendungszweck: 2025-0.039.819, einzuzahlen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.01.2025 stellte der Verein Campus Radio St. Pölten (in weiterer Folge: Antragsteller) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.03.2026 unter Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“.

Mit Schreiben vom 28.01.2025 forderte die KommAustria zur Ergänzung des Antrags auf.

Mit Schreiben vom 07.02.2025 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag.

Am 18.02.2025 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts beauftragt.

Der Amtssachverständige übermittelte am 27.02.2025 ein technisches Gutachten, dem zufolge eine Bewilligung für die Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ im beantragten Zeitraum erteilt werden könne.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessengemeinschaft bestehend aus Lehrtägigen und Studenten zurück. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins „Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten“ nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159 bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich; nunmehr: Verein Campus Radio St. Pölten). Für die Dauer der Funktionsperiode vom 24.07.2024 bis 23.07.2025 fungieren DI (FH) Klaus Temper als Obmann und Margit Wolfsberger als Obmann-Stellvertreterin.

Vereinszweck ist die Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung im Bereich elektronischer Medien, die Durchführung von Projekten, die der angewandten Forschung dienen, die Förderung der freien Meinungsäußerung und Präsentation, die Förderung der Meinungsvielfalt (insbesondere in den Bereichen Medienfreiheit, Informationsfreiheit, Freiheit der Kunst und Freiheit der Gestaltung der Unterhaltung) sowie die möglichst breite Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung.

Der Antragsteller veranstaltet seit 01.04.2002 ein Ausbildungsradios unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“. Dafür wurden ihm mit Bescheiden



der KommAustria zu KOA 1.102/02-015, KOA 1.102/03-003, KOA 1.102/04-005, KOA 1.102/05-004, KOA 1.102/06-003, KOA 1.102/07-003 KOA 1.102/08-009, KOA 1.102/09-003, KOA 1.102/10-005, KOA 1.102/11-007, KOA 1.102/12-003, KOA 1.102/13-011, KOA 1.102/14-006, KOA 1.102/15-003, KOA 1.102/16-008, KOA 1.102/17-014, KOA 1.102/18-012, KOA 1.102/19-011, KOA 1.102/20-008, KOA 1.102/21-005, KOA 1.102/22-003, KOA 1.102/23-004 sowie zuletzt KOA 1.102/24-008 entsprechende Zulassungen erteilt.

Kooperationen mit anderen privaten Medienunternehmen oder Beteiligungen an diesen bestehen nicht; auch eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft sowie sonstige Einflussmöglichkeiten des Österreichischen Rundfunks oder von politischen Parteien liegen nicht vor.

2.2. Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Fachhochschule St. Pölten (in weiterer Folge: FH St. Pölten). Die Sendungen werden von Studierenden und Schülern sowie Bürgern aus der Region produziert. Das Radio soll als Lernort dienen, weshalb Workshops zur Radiomoderation, Sendungsgestaltung, Interviewführung, Radiotechnik und Medienrecht angeboten werden.

Weiters soll der Radiobetrieb in Forschung und Lehre der FH St. Pölten für „Medientechnik“, „Digitale Medientechnologien“, „Smart Engineering“, „Digital Health Care“, „Eisenbahn-Infrastrukturtechnik“, „Medienmanagement“, „Soziale Arbeit“, „Media- und Kommunikationsberatern“, „IT Security“, „Diätologie“ und „Physiotherapie“ implementiert werden.

Insbesondere die Studiengänge „Medienmanagement“, „Soziale Arbeit“, „Diätologie“ und „Medientechnik“ der Fachhochschule werden mit diversen Pflichtlehrveranstaltungen, Praxislaboren und Freifächern eingebunden. Darüber hinaus wird in den Studiengängen durch diverse Lehrveranstaltungen Wissen zu Interviewtechnik, Digitalschnitt, Werbespots und Podcasts vermittelt.

Überdies wird vom Antragsteller Studierenden der Fachhochschule die Mitarbeit im Sendebetrieb im Bereich der Moderation, Technik, Redaktion, Musikredaktion und im Marketing angeboten. Auch bestehen allgemeine Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende, wie das Ausbildungsprogramm „International Radio Days“ und das „Freifach Radio“. Bei den „International Radio Days“ handelt es sich um ein jährlich stattfindendes einwöchiges Ausbildungsprogramm mit einem Schwerpunkt auf Radiojournalismus und Radiomanagement. Mittels Kooperation mit europäischen Universitäten und Fachschulen wird dieses für internationale Studierende angeboten. Bei dem „Freifach Radio“ wird bis zu 60 Teilnehmenden pro Jahr ein Freifach angeboten, das für alle Studiengänge der Fachhochschule zugänglich ist. Studierend sollen in diesem Fach den gesamten Radiobetrieb kennen lernen und danach selbstständig Sendungen produzieren, moderieren und abwickeln können.

Bei dem Programm handelt es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm. Es umfasst kulturelle und soziale Themen, Musik, lokale Initiativen, Alltagsgeschichten und Wissenschaftskommunikation. Dabei liegt der Fokus des Programms auf Themen, die für St. Pölten und die umliegende Region von Relevanz sind. Weiters soll unterrepräsentierten Inhalten, wie Einblicke in andere Kulturen oder die Arbeit lokaler Vereine, Raum geboten werden. Die Sendungen werden in verschiedenen Sprachen (darunter Deutsch, Englisch, Türkisch, Ukrainisch und Arabisch) produziert.



Das Musikprogramm umfasst verschiedene Genres abseits der herkömmlichen Chartmusik.

Der Wortanteil liegt während der moderierten Sendezeit bei 55%. Zieht man die vollen 24 Stunden Programm als Berechnungsbasis heran, beträgt der Wortanteil 36%.

Aus dem vorgelegten Programmschema ergeben sich neben dem Musikprogramm unter anderem folgende regelmäßige Sendeflächen:

- „Morning Show“
- „Health's Kitchen“
- „Burschenradio“
- „Mädchenradio“
- „Philosophische Gedanken“
- „Der Zeitungsleser / Erwachsenenbildung“
- „Sportgym macht Radio“
- „Wissen macht Leute“
- „Gute Nacht Geschichte“
- „Mars&Blum / Performance_Kunst StP“
- „Sommer, Theater und mehr“
- „CR 101“
- „cinelounge“
- „Spite Radio / Audiophiles Collection“
- „Pure Steel“
- „Schulprojekte / Kinderradio / Kjubo“
- „CampusTalk“
- „Radio am Nachmittag / Leben in der Kapsel“
- „Carla Kolumna“
- „Ciao Zukunft / Alles in Allem / Achtsamkeit auf der Spur“
- „ElevatorTalks“

Es wurde ein Programmschema vorgelegt.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Personalaufwand für den Betrieb des Radioprogramms wird von der Fachhochschule St. Pölten GmbH zur Verfügung gestellt und ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung umfasst Stellen für die Leitung, die Programmkoordination, eine Lehrperson für Lehrgang-übergreifende Angebote und studentische Mitarbeiter für Marketing, Redaktion, Musikredaktion und Technik. Die Mitarbeiter unterstehen dem Vorstand des Antragstellers. Davon losgelöst implementieren Lehrbeauftragte der Fachhochschule das Radio des Antragstellers in Lehrveranstaltungen und produzieren in Kooperation mit den Mitarbeitern des Antragstellers Sendungen.

Die Leitung obliegt Mag. Ewald Volk, der bis 30.06.2010 Geschäftsführer diverser Rundfunkveranstalterinnen war.

Für die Programmkoordination und Programmverantwortung ist Mag. Margit Wolfsberger, BA, MA zuständig. Diese absolvierte das Diplomstudium Publizistik, das Bachelorstudium Kulturo-/Sozialanthropologie sowie das Masterstudium Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit. Seit 1999 ist sie



unter anderem selbstständige Radiojournalistin, Trainerin und Projektmanagerin im Radiobereich. Seit April 2024 hat sie die Programmleitung des Antragstellers inne.

Dave Dempsey, MA ist für die übergreifenden Lehrangebote zuständig. Peter Hackl-Lehner obliegt die technische Verantwortung. Für die Koordination der Sendeschiene im offenen Zugang sind Dr. Heinrich Deisl, Margareta Haslinger-Maierhofer, Sophia Olesko, BA und Gabriele Ebmer, DSA zuständig.

In den Bereichen Marketing, Technik, Redaktion und Musikredaktion sind studentische Mitarbeiter geringfügig angestellt.

Beim Antragsteller ist darüber hinaus weiteres Personal projektbezogen für die Koordination des – oben beschriebenen – offenen Zugangs angestellt. Außerhalb der FH St. Pölten bietet der Antragsteller im Rahmen von Workshops für interessierte Personen und Schulklassen eine Ausbildung zum Radiobetrieb an, bei dem die freie Gestaltung von Radioprogrammen begleitet und gefördert wird.

Die Infrastruktur (Sendeanlage, Sendetechnik und Abwicklungssoftware, Sendestudio, Büroräumlichkeiten und Redaktionsplätze) wird von der FH St. Pölten zur Verfügung gestellt und vom Antragsteller betrieben.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Rahmen des Ausbildungsradios mit der FH St. Pölten. Das Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt.

2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet

Mit der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ mit den beantragten technischen Parametern können ca. 90.000 Einwohner mit einer Mindestnutzfeldstärke von 66 dB μ V/m sowie zusätzlich ca. 8.000 Einwohner mit einer Mindestnutzfeldstärke von 54 dB μ V/m, in Summe somit ca. 98.000 Einwohner, versorgt werden.

Die Stadt St. Pölten und die Gemeinde Böheimkirchen sind vollständig versorgt. Darüber hinaus ist der Bezirk St. Pölten-Land teilweise versorgt.

Folgende Gemeinden können dabei teilweise versorgt werden: Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Kappeln, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen, Kirchstätten, Michelbach, Neidling, Neulengbach, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Perschling, Pyhra, Statzendorf, Stössing, Weinburg, Wilhelmsburg, Wölbling.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch derzeit realisierbar. Die beantragte Übertragungskapazität ist durch einen entsprechenden Eintrag im Genfer Plan vollständig abgedeckt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller beruhen auf dem Vorbringen im Antrag vom 19.01.2025 sowie dem Schreiben des Antragstellers vom 07.02.2025.



Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen des Antragstellers im Antrag, den vorgelegten Unterlagen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der derzeit gegebenen technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 27.02.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere in Hinblick auf die von den Studierenden zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben und dem Studienangebot steht, die von der FH St. Pölten angeboten werden. Die FH St. Pölten liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen auch der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Im Rahmen des Antrags wurden Angaben zum geplanten Programm, zur geplanten Übertragungskapazität und zu den technischen Voraussetzungen gemacht.



Die Vereinsstatuten wurden vorgelegt.

Aufgrund der vom Antragsteller dargelegten Vereinsstruktur ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Der Antragsteller, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre.

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

4.2. Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

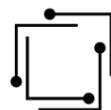
Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 19.01.2025, ergänzt mit Schreiben vom 07.02.2025, eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.03.2026 beantragt. Eine Erteilung der Bewilligung im beantragten Zeitraum liegt im Rahmen der gesetzlichen Höchstdauer und kann daher antragsgemäß erfolgen.

4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2025-0.039.819“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07.03.2025

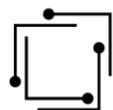
Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

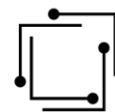


Beilage 1 zum Bescheid GZ 2025-0.039.819

1	Name der Funkstelle		S POELTEN 2			
2	Standortbezeichnung		Schildberg			
3	Lizenzinhaber		Verein Campus Radio St. Pölten			
4	Senderbetreiber		HIT FM Privatradio GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz		94,40			
6	Programmname		CR 94.4			
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E42 43	48N12 47	WGS84	
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		405			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		30,0			
10	Senderausgangsleistung in dBW		24,4			
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		26,0			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		39			
15	Polarisation		V			
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	21,3	19,5	19,2	19,1	19,0
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	19,0	19,1	19,2	19,5	21,3
						110
						21,1



	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	21,8	22,7	23,5	24,3	24,7	25,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,5	25,7	25,8	25,9	26,0	26,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	26,0	25,9	25,8	25,7	25,5	25,2
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	24,7	24,3	23,5	22,7	21,8	21,1
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D überregional		Land	Bereich	Programm		
			A hex	6 hex	57 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>				Leitung		



21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein
22	Bemerkungen	